

Geschäftsverzeichnissnr. 4324
Urteil Nr. 149/2008 vom 30. Oktober 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 128 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens », erhoben von Jan Van den Bossche.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jan Van den Bossche, wohnhaft in 1731 Asse, Poverstraat 62, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 128 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juni 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2008

- erschienen

. RA T. De Sutter *loco* RA in V. Tollenaere, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Kläger beantragt die Nichtigklärung von Artikel 366 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 128 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen bezüglich des Gerichtspersonals der Stufe A, der Greffiers und der Sekretäre sowie der Bestimmungen bezüglich des Gerichtswesens » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2007).

Artikel 366 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, der sich auf die Erhöhungen entsprechend dem Dienstalter des Gerichtspersonals bezieht, bestimmt:

« Zur Berechnung des Dienstalters werden berücksichtigt:

1. der Zeitraum, in dem ab dem Alter von 21 Jahren ein Amt in einem Gerichtshof oder einem Gericht ausgeübt wurde;
2. die Zeit der Zulassung bei der Rechtsanwaltschaft sowie der Ausübung des Amtes als Notar durch einen Doktor, Lizentiaten oder Master der Rechte;
3. die Zeit der Unterrichtserteilung in Jura an einer belgischen Universität;
4. die Zeit der Amtserfüllung beim Staatsrat als Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder des Koordinationsbüros;
5. unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 365 § 1:
 - die Dauer der Dienste, die ab dem Alter von 21 Jahren in den Staatsdiensten oder den Diensten Afrikas geleistet wurden;
 - die Dauer der tatsächlichen Dienste, die in einer Vollzeitstelle ab dem Alter von 21 Jahren in anderen öffentlichen Diensten als den Staatsdiensten und den Diensten Afrikas oder als Inhaber eines mittels einer Gehaltszulage in einer subventionierten freien Unterrichtsanstalt besoldeten Amtes geleistet wurden.

Falls mehrere dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt wurden, ist ihre Zusammenlegung zur Berechnung der Gehaltserhöhungen nicht erlaubt.

Mit dem Ausdruck ‘ Staatsdienst ’ sind alle Dienste gemeint, die der gesetzgebenden, der ausführenden oder der rechtsprechenden Gewalt unterstehen und nicht den Status einer juristischen Person haben.

Mit dem Ausdruck ‘ Dienst Afrikas ’ sind alle Dienste ohne Rechtspersönlichkeit gemeint, die der Regierung von Belgisch-Kongo oder von Ruanda-Urundi unterstanden.

Mit dem Ausdruck ‘ andere öffentliche Dienste als die Staatsdienste und die Dienste Afrikas ’ sind gemeint:

- a) alle Dienste mit Rechtspersönlichkeit, die der ausführenden Gewalt unterstehen;
- b) alle Dienste mit Rechtspersönlichkeit, die der Regierung von Belgisch-Kongo oder von Ruanda-Urundi unterstanden;
- c) alle Dienste von Gemeinden oder Provinzen;
- d) alle anderen Einrichtungen belgischen Rechts, die kollektiven Notwendigkeiten von lokalem oder allgemeinem Interesse entsprechen und an deren Gründung oder besonderen

Führung die öffentliche Hand eindeutig einen überwiegenden Anteil hat, sowie alle anderen Einrichtungen kolonialen Rechts, die diesen Bedingungen entsprachen;

6. unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von § 1 die Dauer der Dienste, die gemäß dem Besoldungsstatut des Personals der Ministerien zur Berechnung des finanziellen Dienstalters der Beamten der Stufe A berücksichtigt werden können, und dies nach den gleichen Regeln.

Wenn einige dieser Ämter gleichzeitig ausgeübt wurden, ist deren Zusammenlegung zur Berechnung der Gehaltserhöhungen nicht erlaubt.

Wenn einige dieser Ämter nacheinander ausgeübt wurden, wird die Dauer dieser Ausübung zusammengezählt. Die verbleibenden Dienste werden entsprechend der Bedeutung, die ihnen in ihrer Kategorie beigemessen wird, berechnet ».

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung tritt gemäß Artikel 185 des Gesetzes vom 25. April 2007 an dem durch den König festgelegten Datum und spätestens 18 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

B.2.1. Der Kläger beruft sich auf seine Eigenschaft als beigeordneter Greffier. Er verweist darauf, dass er infolge des Gesetzes vom 25. April 2007 von Amts wegen in den Dienstgrad eines Greffiers ernannt werden soll und dass er vor seiner Ernennung zum beigeordneten Greffier Berufserfahrung als Gerichtsvollzieher gesammelt hat.

B.2.2. Der Kläger weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung auf, insofern diese Bestimmung sich auf die Berechnung des Dienstalters der Greffiers bezieht.

Der Hof begrenzt seine Untersuchung der angefochtenen Bestimmung auf diese Situation.

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die angefochtene Bestimmung hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters einen nicht objektiven und nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen den Greffiers einführe, und zwar je nachdem, ob sie Berufserfahrung als Rechtsanwalt oder Notar, oder aber als Gerichtsvollzieher gesammelt hätten. Während die Berufserfahrung der Ersteren zur Berechnung ihres Dienstalters berücksichtigt werde, sei dies für die Letzteren nicht der Fall.

B.4. Die Erfahrung als Gerichtsvollzieher auf Probe, stellvertretender oder ordentlicher Gerichtsvollzieher wird vom Gesetzgeber bei der Berechnung des finanziellen Dienstalters der Greffiers nicht berücksichtigt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichtsvollzieher nicht die gleiche Erfahrung mit dem Gerichtswesen haben und nicht auf die gleiche Weise mit den Aspekten eines Gerichtsverfahrens vertraut sind wie die Rechtsanwälte. Die Erfahrung in der Rechtsanwaltschaft weist nämlich spezifische Merkmale auf, die sich von der in anderen juristischen Berufen gesammelten Erfahrung unterscheiden.

Außerdem beziehen sich die Aufgaben eines Gerichtsvollziehers in der Regel auf das Vollstreckungsrecht, während Notare mit den verschiedensten Aspekten des Rechts konfrontiert werden, wodurch sie im Gegensatz zu den Gerichtsvollziehern über eine breitere und diversifiziertere Erfahrung verfügen.

B.5. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt